

Der Staatsbau von 1848

Autor(en): **Thürer, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pestalozzi-Kalender**

Band (Jahr): **41 (1948)**

Heft [1]: **Schülerinnen**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-986882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STAATSBAU VON 1848.

Das Jahr 1848 stand im Zeichen eines grossen Umbruchs. Im Februar und im März wurde in den Hauptstädten Paris, Wien und Berlin gegen die Regierung Sturm gelaufen, und auch in Mailand und Venedig kam es zu Aufständen. Unter der Losung „Freiheit, Gleichheit und Einheit!“ versuchte man das Leben im Staate menschenwürdiger und grosszügiger zu gestalten. Die zugeknöpften Obern aber gaben das Heft nicht freiwillig aus der Hand, und so ging eben manches derart drunter und drüber, dass man das Jahr 1848 in der Weltgeschichte heute noch „das tolle Jahr“ nennt. In der Schweizergeschichte aber möchte man es das schöpferische Jahr heissen. Während nämlich die Freiheitsbewegungen im Auslande scheiterten, glückte der Schweiz der Neubau des Staates.

Versuchen wir diesen Sonderfall zu erklären! Der junge Gottfried Keller sagte die Hauptsache in einer Zeile. Ihm war die Bundesverfassung von 1848 „ein neues Recht, ein neues Haus, doch auf dem alten Grund“. Die Baustätte blieb. Die Schweizergrenze wurde – als einzige Staatsgrenze Europas! – seit den Tagen Napoleons nicht verändert. Man nahm keinen Kanton auf und gab keinen preis. Unser Vaterland will auch weder Kolonien noch einen Schweizer Korridor zum Weltmeer.

Der Dichter aber meint mit dem „alten Grund“ noch etwas anderes. Er denkt an die uralte demokratische Grundlage des Schweizervolkes. Schon ein halbes Jahrtausend früher hatten sich die Urschweizer das Wort gegeben, in guten und schlimmen Tagen als Genossen zusammenzustehen, eben Eidgenossen zu sein. Rings um sie war eine Welt der Herren und Knechte. Ihnen aber erschien nur das Leben in gerechter Gemeinschaft menschenwürdig. Daher trat der Bergbauer unter dem Schindeldach hervor, reichte den Talgenossen die Hand, brach die Burg des Vogtes und verjagte alle Fremdherrschaft. Der Schweizer wollte seit dem Ewigen Bunde von 1291 sein eigener Hausmeister sein. Leider blieb der lautere Bergbach der Freiheit nicht ungetrübt. Um dem



Das Parlamentsgebäude in Bern.

rachedurstigen Habsburg allfällige Aufmarschgelände zu nehmen, besetzten die Eidgenossen manches Vorland und verwalteten es als „Gemeine Herrschaft“. Auch die Stadtbürger unterwarfen oder kauften sich das Umland. So waren die Eidgenossen selber „Herren“ geworden, welche Vögte schickten. Ja, im 18. Jahrhundert war nur jeder achte Bewohner des heutigen Schweizerbodens vollfrei. Da begreift man, wie gerne viele auf die Botschaft der Französischen Revolution hörten, welche „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ versprach. Die alte Eidgenossenschaft vermochte diesem Ruf kein alle überzeugendes Staatsideal entgegenzuhalten. Sie wurde sturmreif und ging beim Ansturm der Franzosen 1798 kläglich unter. Sie hatte innerlich versagt. Das Bundesgefühl war beinahe erstorben. Jeder Kanton dachte fast nur an sich. Die zuerst angegriffenen Berner hatten nicht einmal 5000 Mann eidgenössische Hilfe bekommen. Der krasse „Kantönligeischt“ hatte das Unheil des Bundes mitverschuldet.

Nun begann ein fünfzig Jahre dauernder Kampf um die Frage, wie denn das Verhältnis der Kantone zum Gesamt-

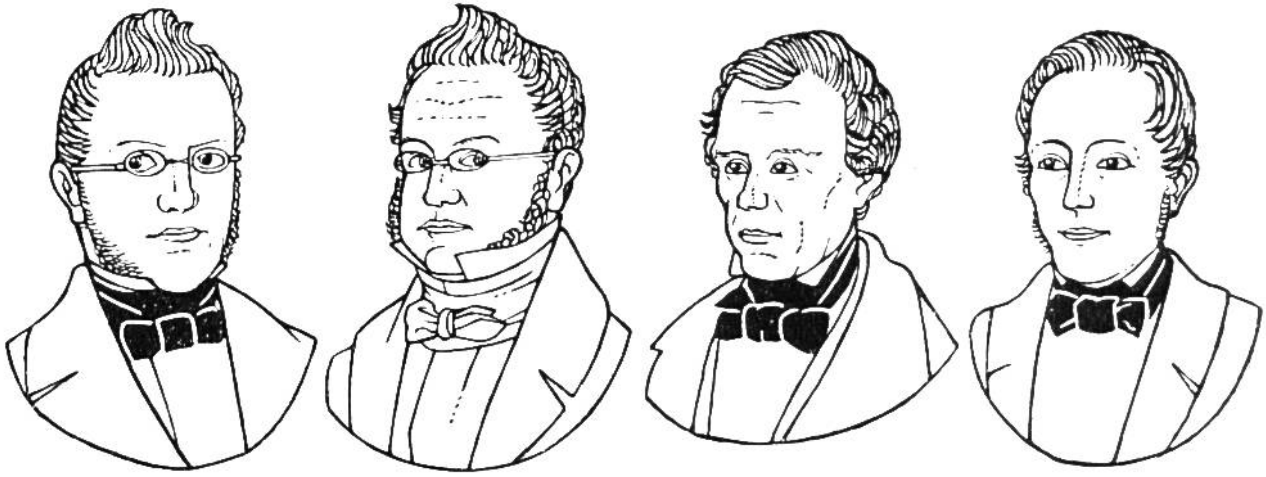
staate zu gestalten sei. Die „Helvetik“ (1798–1803) verfiel von einem Extrem ins andere. Weil man mit dem Staatenbunde im Ernstfall so üble Erfahrungen gemacht hatte, wurde nach französischem Muster (und Machtwort!) ein Einheitsstaat errichtet, welcher den Kantonen alles politische Eigenleben nahm. Allein schon nach wenigen Jahren musste Napoleon einsehen, dass sich die politische Pariser Mode nicht als Schweizertracht eigne. Seine neue Ordnung, die „Mediation“ (1803–1813), führte die Kantone wieder ein, und als nach dem Verschwinden Bonapartes sich die Eidgenossen eine erste Verfassung aus eigener Kraft gaben, geschah es im Zeichen der „Restauration“: der „Bundesvertrag“ (1815–1848) bedeutete einen weitem Rückschritt zum alten Staatenbunde.

Inzwischen aber war die Zeit tüchtig fortgeschritten. Maschinen wurden erfunden und wandelten Arbeitsweise und Gesellschaft. Dampfschiffe befuhren unsere Seen. Paßstrassen überwandten die Berge und näherten die Menschen einander. Die Eisenbahn begann die Reisetunden von Ort zu Ort, von Kanton zu Kanton zu verringern. Es wurde immer unsinniger, dass der Kaufmann fast jede halbe Stunde anzuhalten und irgendeinen Zoll oder ein Brückengeld zu entrichten hatte. So rief die Wirtschaft nach einer grosszügigern Lösung. Nicht minder die Männer des Geisteslebens! In der sogenannten Regeneration verlangten die Nachfolger Pestalozzis die bessere Schulung des Volkes und die Abschaffung aller Vorrechte der Stadt, also eine gerechte Demokratie: „Volksherrschaft durch Volksvertretung“. In frischem Zuge änderten alle grossen Kantone des schweizerischen Mittelandes vom Genfersee zum Bodensee ihre kantonalen Verfassungen im Geiste dieses Freisinns. Ungestüm verlangten sie nun nach einer Umgestaltung des gesamten Schweizerbundes. Dagegen sträubten sich aber die konservativen Innerschweizer, und da der Bundesvertrag in verhängnisvoller Weise keine Revisionsbestimmungen hatte, bedurfte es eines Bürgerkrieges, um die Eidgenossenschaft so zu erneuern, wie es die grosse Mehrheit wünschte. Es war ein Glück ohnegleichen, dass die Tagsatzung in Wilhelm Dufour einen Ge-

neral wählte, der das Land von seinem Kartenwerk her buchstäblich am besten kannte und den „Sonderbundskrieg“ nicht nur in raschen Zügen führte, sondern auch als vornehmer Mensch, kein unnötiges Blutvergiessen, keine seelische Vergiftung zuließ. Der künftige Friede war ihm wichtiger als Krieg und Sieg. So war Ende November 1847 der Weg für die Bundesreform frei. Es verging denn auch kein Jahr, so hatte die Eidgenossenschaft, während es ringsherum im Ausland brodelte, die neue Bundesverfassung schon unter Dach. Das Schweizervolk nahm sie mit 169 000 gegen 71 000 Stimmen an; zwei Drittel aller Stände stimmten dafür. Am 12. September 1848 erklärte die Tagsatzung die Bundesverfassung in Kraft. Die Eidgenossenschaft war aus einem losen Bund ein festgefügtter Staat, und zwar ein Bundesstaat geworden. Was heisst das?

Es war eine gesunde Lösung der Mitte, ein Werk des Ausgleichs. Die Kantone wurden nicht eingeschmolzen, sondern eingefügt. Sie behielten Verfassung, Regierung, Parlament und ihr kulturelles Eigenleben; die Aussenpolitik aber übertrugen sie dem Bunde, der fortan auch dafür sorgte, dass nach dem Grundsatz „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ ein einheitlich geschultes Volksheer die alterprobte Neutralität schirmte. Durch die Übertragung des Zoll-, Post- und Münzwesens an den Bund wurde die Schweiz immer deutlicher zur Verkehrs- und Wirtschaftseinheit. Die Binnenzölle fielen weg, und an die Stelle von über 300 Münzsorten trat bald die einheitliche Frankenwährung.

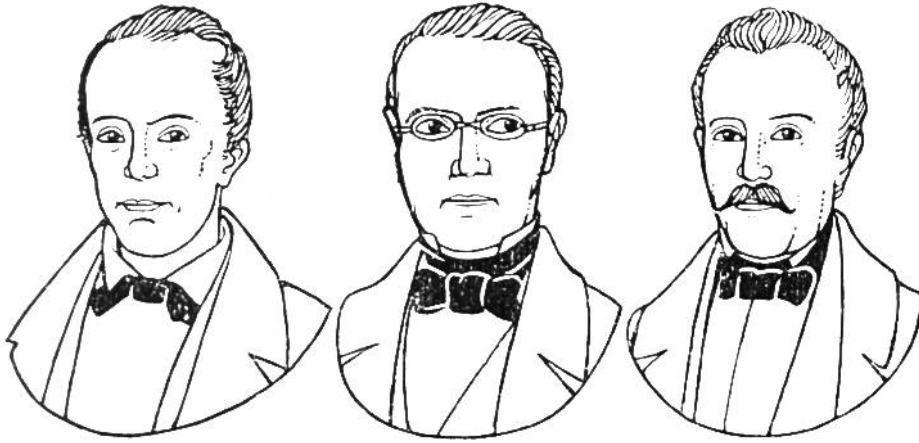
Was aber sollte an die Stelle der alten Tagsatzung treten? Da bot die grösste Demokratie, die U.S.A., unserem Vaterlande ein gutes Vorbild. Es wurden zwei Kammern geschaffen. In den Ständerat entsendet jeder Kanton, mag er so klein sein wie Zug und so volksarm wie Uri, oder so gross wie Graubünden und so volkreich wie Zürich oder Bern sein, je zwei Vertreter; im Nationalrat aber, der das Gesamtvolk vertritt, wird die Zahl der Mitglieder aus jedem Kanton durch die Einwohnerzahl bestimmt. Für die Gesetzgebung braucht es die Zustimmung beider Räte, ähnlich wie für eine Verfassungsänderung das Stimmenmehr und das Stände-



mehr des Schweizervolkes notwendig sind. So wurden Föderalismus und Zentralismus aus Widersachern zu Zugkräften des Bundes. Zur Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Bundeskanzlers und des Generals treten beide Kammern zur „Vereinigten Bundesversammlung“ zusammen.

Der Bundesrat, die ausführende Behörde des Gesamtstaates, war eine schweizerische Lösung, die sich trefflich bewähren sollte. Während im Auslande Könige, Kaiser, Diktatoren und Ministerien kamen und gingen, hat die Eidgenossenschaft seit 100 Jahren die stabilste Regierung Europas. Nie warfen zwei oder drei vertäubte Bundesräte oder gar alle sieben in einer Ministerkrise ihr Bündel vor die Schwelle des Bundeshauses in Bern. Der Bundesrat ist eine echte Arbeitsgemeinschaft, welche die Verantwortung gemeinsam trägt. Auch der für nur ein Jahr gewählte „Bundespräsident“ ist kaum mehr als der „erste unter gleichen“.

Als vornehmste Aufgabe übernahm der Bund den Schutz der Rechte und Freiheiten aller Eidgenossen. Nun wurde mit der Demokratie ernst gemacht: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.“ Fortan konnte kein Kanton seinen Bürgern eine bestimmte Konfession befehlen, denn beide christlichen Bekenntnisse genossen nun Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Gleichberechtigung der drei Amtssprachen verbürgte den Sprachfrieden. Die freie Niederlas-



Der erste Bundesrat (von links nach rechts): Furrer (Präsident), Druey, Francini, Frey, Munzinger, Naeff, Ochsenbein.

sung wurde gewährleistet, auch das Recht, Vereine zu bilden. Eine freie Presse orientierte künftig im zeitungreichsten Land der Erde die Bürgerschaft, welche mit ihrem aktiven und passiven Wahlrecht mehr Selbstbestimmung besitzt als jedes andere Volk.

Das Schweizervolk blieb hinter seiner Aufgabe nicht zurück. Unsere Abstimmungsgeschichte atmet den Geist der Vorsicht und der Verantwortung. Der Eidgenosse liebt seinen freien Staat und gibt sich redlich Mühe, der Welt zu zeigen, dass die älteste Demokratie der Erde eine der jüngsten an Lebenskraft geblieben ist. Jedes junge Geschlecht muss die Eidgenossenschaft neu erleben und entsprechend gestalten. Der Bund muss in jedem Herzen aufs neue beschworen und im Alltag gehalten werden. Das kann kein Recht befehlen, keine Macht ertrotzen. Die Treue muss aus Geist und Glauben heraus kommen. Darum haben die Staatsschöpfer von 1848 die Eingangsworte des Bundesbriefes von 1291 gleichsam als Stirnband der Verfassung übernommen: In nomine Domini – im Namen Gottes des Allmächtigen. Zu ihm, dem Vater des Vaterlandes, weist der senkrechte Balken des Schweizerkreuzes empor, während der waagrechte zum Mitmenschen deutet, den wir als Bruder lieben sollen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat ja den schönsten Namen aller Staaten. Er bezeugt einen Grundsatz, der auch für das Zusammenleben aller Völker gelten könnte: das Gelöbnis, für einander einzustehen.

Georg Thürer